

## Mündliche Prüfungen im fünften bis achten Prüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 3 GSO)

Der Ablauf der mündlichen Prüfungen entspricht dem Kolloquium.

Prüfungsanforderungen sind die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen wären, sowie notwendige Grundkenntnisse, wobei bezüglich des Prüfungsstoffes keine Schwerpunktsetzungen bzw. kein Ausschluss von Prüfungsinhalten möglich ist.

Die Vorbereitungszeit und Dauer der Prüfung beträgt jeweils 30 Minuten. Die Prüfung umfasst ein Kurzreferat sowie Fragen zu den letzten beiden Kurshalbjahren.

Bezüglich des Kurzreferates entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler spätestens 4 Wochen vorher bzw. analog zum Termin für die regulären Abiturientinnen und Abiturienten für einen Themenbereich aus den letzten beiden Kurshalbjahren. Aus diesem Bereich wird das Thema gestellt, das der Schülerin oder dem Schüler zu Beginn der Vorbereitungszeit ausgehändigt wird.

### Prüfung in der zweiten Fremdsprache

#### a) Moderne Fremdsprachen

Es ist den anderen Bewerberinnen und Bewerbern möglich, für den zweiten Prüfungsteil eine oder zwei moderne Fremdsprachen zu wählen und somit in bis zu zwei modernen Fremdsprachen eine mündliche Prüfung abzulegen.

Gemäß § 61 Abs. 3 Satz 5 GSO G8 wird dabei die zweite Fremdsprache nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft. Dies gilt jedoch nicht für eine Prüfung in der ersten Fremdsprache. Diese muss gemäß § 61 Abs. 3 Satz 4 GSO G8 in jedem Fall unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse auf Grundlage der beiden letzten beiden Kurshalbjahre durchgeführt werden. Im Fach Englisch ist hier das GER-Niveau B2+/C1 anzusetzen, in den Fächern Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch das GER-Niveau B2/C1, in Chinesisch B1/B1+.

Die in § 61 Abs. 3 Satz 5 GSO enthaltene Bezeichnung „zweite Fremdsprache“ betrifft nicht die individuelle Sprachenfolge des Prüflings. Vielmehr hat der Prüfling im Zuge der Erklärung über die Wahl der Fächer, die mit dem Antrag auf Zulassung an der jeweiligen Schule vorzulegen ist, zu erklären, welche Fremdsprache als 1. Fremdsprache auf dem Niveau der fortgeführten Fremdsprache und welche als 2. Fremdsprache auf dem Niveau der spät beginnenden Fremdsprache geprüft wird.

Eine Festlegung der Abfolge sollte daher vorab mit dem anderen Bewerber bzw. der anderen Bewerberin besprochen werden.

## b) Klassische Sprachen

Für Latein wird das Anforderungsniveau wie folgt geregelt:

Die Prüfung findet auf dem Niveau der Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) gemäß § 66 GSO G8 statt. Die diesbezüglichen Regelungen wurden in der KMBek Az. VI.3 – 5 S 5510 – 6.133551 vom 20.12.2012 getroffen. Gegenstand der Prüfung in Latein sind somit lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen z. B. von Cäsar oder Nepos. Hierzu können zwischen der Schule und dem Prüfling bezüglich der Wahl des Autors Absprachen getroffen werden. Im ersten Prüfungsteil (Vortrag und Prüfungsgespräch) steht die Übersetzung und sprachlich-inhaltliche Erläuterung eines lateinischen Prosatextes des entsprechenden Schwierigkeitsgrades im Umfang von ca. 60 - 65 Wörtern im Mittelpunkt. Der zweite Prüfungsteil bezieht sich auf Grund- und Überblickswissen und Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie der römischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans. Hierzu kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die auf der Homepage des ISB ([www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de) → Schularten → Gymnasium → Fächer → Klassische Sprachen → Latein → Weitere Informationen) einsehbare Übersicht zum Grundwissen im Fach Latein herangezogen werden. Die Prüfung kann als Ersatz der mündlichen Prüfung zum Erwerb gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß § 66 GSO anerkannt werden. Gesicherte Kenntnisse in Latein können aber nur dann bestätigt werden, wenn sich der Prüfling zusätzlich mit Erfolg einer schriftlichen Prüfung gemäß § 66 GSO G8 und KMBek Az. VI.3 – 5 S 5510 – 6.133551 vom 20.12.2012 unterzieht.

Im Falle der Wahl des Faches Griechisch erfolgt eine gesonderte Regelung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.